

mit sich. Das Verfassungsgericht kann also bei jeder neuen Entscheidung die Übernahme der ausgearbeiteten alten Verfassungsprinzipien in Erwägung ziehen.

1.2. Allgemeiner Teil

Der Allgemeine Teil des Grundgesetzes trägt die Überschrift „Grundsätzliches“ (*Alapvetés*) und beinhaltet Verfassungsprinzipien und Staatsziele, wie das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip (Art. B (1) GG), die Republik als Staatsform (Art. B (2) GG), das Prinzip der Volkssouveränität und der Volksvertretung (Art. B (3) (4) GG). Als Staatsziele wurden unter anderem die „Unterstützung der außerhalb der Landesgrenzen lebenden Ungaren“ (Art. D GG), die „Schaffung der europäischen Einheit“ (Art. E GG), der Schutz der Ehe und die Förderung der Familien (Art. L GG) geregelt.²¹⁹⁸ Weitere Artikel befassen sich mit nationalen Symbolen, wie Benennung der Nationalhymne, des Wappens, der Flagge Ungarns sowie mit der Festlegung der Nationalfeiertage (Art. H-K GG).²¹⁹⁹ Der Allgemeine Teil enthält auch Grundsätze in Bezug auf die Wirtschaft Ungarns, wie die „werschöpfende Arbeit“ und die Unternehmensfreiheit, Schutz des redlichen wirtschaftlichen Wettbewerbs und der Rechte der Verbraucher. (Art. M GG).²²⁰⁰ Am Ende des Allgemeinen Teiles sind wieder Rechtsgrundsätze zu finden, die vor allem mit der Geltung, Änderung und Auslegung des Grundgesetzes zusammenhängen. (Art. Q-T GG).²²⁰¹ Zudem führt das Grundgesetz einen neuen Gesetzestyp, das sog. „Schwerpunktgesetz“ (*sarkalatos törvény*) ein, das mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Parlamentsabgeordneten verabschiedet oder geändert werden kann.²²⁰² In diesen Gesetzen sollen die wichtigsten Institutionen des Staatsrechts geregelt werden.²²⁰³ Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass auch in diesem Teil an einigen Stellen nationalistisch geprägte Formulierungen (z.B. Art. A GG) und Inhalte (z.B. Art. D GG) erkennbar sind. Die meisten Artikeln des Teiles „Grundsätzliches“ regeln jedoch Verfassungsprinzipien und Rechtsgrundsätze, die für einen demokratischen Staat unerlässlich sind. Auch die sog. Schwerpunktgesetze sind grundsätzlich nicht zu beanstanden. Nur deren übermäßige Anwendung führt dazu, dass eine starre Staatsorganisation ins Leben gerufen wird.²²⁰⁴

Hinsichtlich des Aufbaus des Allgemeinen Teiles können die folgenden Kritikpunkte festgehalten werden: Es wäre empfehlenswert gewesen, die Verfassungsprinzipien und die Vorschriften bezüglich der Geltung des Grundgesetzes, z.B. dass gemäß Art. Q (1) GG „die Verfassung die Grundlage des Rechtssystems Ungarns bildet“, am Anfang des Allgemeinen Teils zu regeln, da es sich hier um grundlegende für alle verbindliche

2198 Magyarország Alaptörvénye, A)-E), L) cikk, MK.2011/43 (IV.25.).

2199 Magyarország Alaptörvénye, H)-K) cikk, MK.2011/43 (IV.25.).

2200 Magyarország Alaptörvénye, M) cikk, MK.2011/43 (IV.25.).

2201 Magyarország Alaptörvénye, Q)-T) cikk, MK.2011/43 (IV.25.).

2202 Magyarország Alaptörvénye, T) cikk (4), MK.2011/43 (IV.25.).

2203 Vgl. Vierter Hauptteil: 1.4.

2204 Vgl. Vierter Hauptteil: 1.4.

Rechtsgrundsätze handelt. Diesem könnten die den Gesetzgeber bindenden Staatsziele folgen. Für die Regelung der nationalen Symbole, die an sich keinen rechtlichen Charakter haben, wäre das Ende des Allgemeinen Teils geeigneter gewesen.

1.3. Grundrechtsteil

Der Grundrechtsteil wurde unter der Überschrift „Freiheit und Verantwortung“, (*Szabadság és Felelősség*) verfasst. Aus der Begründung der Verfassung lässt sich nicht entnehmen, aus welchem Grund diese Überschrift statt der üblichen „Grundrechte“ gewählt wurde.²²⁰⁵ Auf den ersten Blick erinnert sie an das Begriffspaar „Grundlegende Rechte und Pflichten“ der sozialistischen Verfassungen.²²⁰⁶ Da das Grundgesetz die Gültigkeit der kommunistischen Verfassungen nicht anerkennt²²⁰⁷ und gerade die „Freiheit“ in der sozialistischen Ära nicht vorhanden war, kann die Übernahme des sozialistischen „Vorbilds“ ausgeschlossen werden. Andererseits gibt diese Überschrift dem Leser das Gefühl, dass die Grundrechte, nicht ohne Gegenleistung, d.h. gegen die Übernahme der „Verantwortung“ in der Gesellschaft, zu gewähren sind. Diese zwei Seiten werden auch in der Formulierung einzelner Grundrechte zum Ausdruck gebracht. Gemäß Art. XII (1) GG „hat jeder das Recht zur freien Wahl seiner Arbeit und seines Berufs, ferner das Recht zum Betreiben von Unternehmen. Jeder ist verpflichtet, mit seiner seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechenden Arbeit zur Bereicherung der Allgemeinheit beizutragen“.²²⁰⁸ Art. XIII (1) GG regelt den Eigentumsschutz folgendermaßen: „Jeder hat das Recht auf Eigentum und Erbschaft. Eigentum verpflichtet zur gesellschaftlichen Verantwortung.“²²⁰⁹ Eindeutiger wird der Zusammenhang beim Recht auf soziale Sicherheit. Gemäß Art. XIX. (3) GG kann „die Höhe der sozialen Leistungen bzw. Maßnahmen unter Berücksichtigung der erbrachten gemeinnützigen Tätigkeit des Anspruchsberechtigten festgesetzt werden.“²²¹⁰ Auch bei den Rechten der Kinder sind solche Vorschriften vorzufinden: „Die volljährigen Kinder sind verpflichtet, für ihre bedürftigen Eltern zu sorgen.“²²¹¹

Laut der Allgemeinen Begründung zum Grundgesetz diente bei der Ausarbeitung des Grundrechtsteils die Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Vorbild.²²¹² Dies wird auch im Aufbau und teilweise in der Formulierung des Grundrechtsteils deutlich. Die einzelnen Grundrechte werden mit wenigen Ausnahmen in der gleichen Rei-

2205 Vgl. Magyarország Alaptörvénye, Ind., http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_irom.irom_adat?p_ckl=39&p_izon=2627 (Stand: 1.11.2011).

2206 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.2.1.1.

2207 Magyarország Alaptörvénye, Nemzeti Hitvallás, 4. szakasz, MK.2011/43 (IV.25.).

2208 Magyarország Alaptörvénye, XII. cikk (1), MK.2011/43 (IV.25.).

2209 Magyarország Alaptörvénye, XIII. cikk (1), MK.2011/43 (IV.25.).

2210 Magyarország Alaptörvénye, XIX. cikk (3), MK.2011/43 (IV.25.).

2211 Magyarország Alaptörvénye, XVI. cikk (4), MK.2011/43 (IV.25.).

2212 Magyarország Alaptörvénye, Ált. Ind., http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_irom.irom_adat?p_ckl=39&p_izon=2627 (Stand: 1.11.2011).